

Siegelordnung der Deutschen Hochschule der Polizei (SiegelO-DHPol)

Inhalt

- § 1 Dienstsiegel der Hochschule
- § 2 Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels
- § 3 Beglaubigungen
- § 4 Form der Anwendung des Dienstsiegels
- § 5 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln
- § 6 Überwachung, Aufsicht und Haftung
- § 7 Inkrafttreten

Anlage

Muster des Dienstsiegels

§ 1 Dienstsiegel der Hochschule

(1) Die Hochschule führt ein eigenes Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisförmig und hat einen Durchmesser von 33 mm. Es zeigt in der Mitte das Signet der Hochschule, welches aus vier dunklen Dreiecken einen hellen, vierzackigen Stern bildet. Das Signet wird umgeben von zwei kreisförmigen Randleisten, zwischen denen oben umlaufend der Schriftzug „Deutsche Hochschule der Polizei“ angebracht ist. Für die Schrift wird die Schriftart Gill Sans verwendet. Form und Inhalt des Dienstsiegels ergeben sich aus der Anlage.

(2) Das Dienstsiegel wird als Farbdruckstempel und als Prägestempel geführt.

(3) Zur Differenzierung sind die Farbdruckstempel unten zentral zwischen den Randleisten mit fortlaufenden Nummern in arabischen Ziffern versehen. Der Prägestempel trägt keine fortlaufende Nummer.

§ 2 Ermächtigung, Verwaltung und Anwendung des Dienstsiegels

(1) Zur Anbringung des Dienstsiegels sind kraft Amtes ermächtigt:

- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können die Befugnis zur Anbringung des Dienstsiegels auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förmlich übertragen, sofern deren Dienstaufgaben dies erfordern.

(2) Die zur Anbringung des Dienstsiegels ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für dessen sichere Aufbewahrung verantwortlich. Sie haben das Siegel ständig unter Verschluss zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es nicht von Unbefugten benutzt werden kann. Der Verlust eines Dienstsiegels ist dem Personaldezernat sofort zu melden; eine schriftliche Verlustanzeige mit eingehender Darlegung des Sachverhalts ist unverzüglich nachzureichen.

(3) Die Anbringung des Dienstsiegels erhöht die Beweiskraft und die Echtheit eines Schriftstücks. Es dient der Rechtssicherheit und darf in der Regel nur bei der Erfüllung von Hoheitsaufgaben verwendet werden. Im Bereich der Deutschen Hochschule der Polizei erfolgt die Anbringung des Dienstsiegels nur in folgenden Fällen:

1. Amtliche Beglaubigungen gemäß Teil II, Abschnitt 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW),
2. Ausstellen von Ernennungsurkunden, Masterurkunden, Prüfungszeugnissen und ähnlichen Schriftstücken, für die die Anbringung des Dienstsiegels vorgeschrieben ist,
3. Ausstellen von Schriftstücken, die auf Verlangen einer anderen Behörde mit einem Dienstsiegel zu versehen sind.

§ 3 Beglaubigungen

(1) Die Hochschule ist befugt, Kopien von Schriftstücken, die sie selbst ausgestellt hat oder die für ihren Gebrauch bestimmt sind, amtlich zu beglaubigen. Ebenso ist die Hochschule ermächtigt, Kopien von Schriftstücken, die zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt werden, amtlich zu beglaubigen.

(2) Zur Beglaubigung einer Abschrift muss das Original vorgelegt werden. Wird ein Schriftstück auszugsweise beglaubigt, so ist diese Beglaubigung als Auszug zu bezeichnen. Die Beglaubigungen sind gebührenfrei. In Personalangelegenheiten erfolgt die Beglaubigung durch ermächtigte Beschäftigte des Personaldezernats.

(3) Die amtliche Beglaubigung erfolgt gemäß Teil II, Abschnitt 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch einen Beglaubigungsvermerk nebst Dienstsiegel.

§ 4 Form der Anwendung des Dienstsiegels

(1) Schriftstücke sind erst nach der Unterzeichnung durch die Unterschriftsberechtigte oder den Unterschriftsberechtigten zu siegeln. Das Dienstsiegel ist neben die Unterschrift zu setzen. Wenn zwei Personen unterzeichnen, soll es zwischen die Unterschriften gesetzt werden. Sieht ein Schriftstück eine bestimmte Siegelstelle vor (zum Beispiel Urkunden), so ist das Siegel an diese Stelle zu setzen.

(2) Der Siegeldruck auf Blankovordrucken ist nicht zulässig.

§ 5 Beschaffung, Rückgabe und Vernichtung von Dienstsiegeln

(1) Dienstsiegel werden ausschließlich über das Personaldezernat beschafft.

(2) Die Beschädigung oder Abnutzung eines Dienstsiegels ist dem Personaldezernat anzuzeigen. Bis zum Austausch ist das alte Siegel weiterzuverwenden. Nach Erhalt des neuen Dienstsiegels wird das beschädigte oder abgenutzte Siegel dem Personaldezernat zur Vernichtung übergeben. Die Dienstsiegel sind nur von Hand zu Hand weiterzuleiten.

(3) Die unbrauchbar gewordenen Dienstsiegel werden vom Personaldezernat vernichtet. Über die Vernichtung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 6 Überwachung, Aufsicht und Haftung

(1) Das Personaldezernat führt eine Liste über sämtliche Dienstsiegel und die mit ihrer Verwaltung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vertreterinnen und Vertreter. Es überwacht ferner die Einhaltung dieser Siegelordnung.

(2) Nichtbeachtung oder Verstöße gegen diese Ordnung sind Verletzungen von Dienstpflichten. Die verantwortliche Mitarbeiterin bzw. der verantwortliche Mitarbeiter haftet für alle dadurch entstehenden Schäden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Siegelordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Deutschen Hochschule der Polizei in Kraft.

Münster, den 27. November 2017



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Die vorstehende Ordnung wird gemäß Beschluss des Kuratoriums der Deutschen Hochschule der Polizei vom 11. Juni 2007 über die Veröffentlichung von Ordnungen hiermit verkündet.



Der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Univ.-Prof. Dr. Hans-Jürgen Lange

Anlage zur Siegelordnung der Deutschen Hochschule der Polizei

Farbdrucksiegel (am Beispiel Nr. 2)

